

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
über die Gebühren für
die Sprachkurse des Seminars für Klassische Philologie zur Vorbereitung
auf das Latinum und das Graecum**

vom 19.03.2008

Auf Grund von § 15 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 59) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794, 798) hat der Rektor der Universität Heidelberg durch Eilentscheid vom 25.03.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Universität bietet ihren ordentlich Immatrikulierten am Seminar für Klassische Philologie außercurriculare Sprachkurse an, zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung des Latinums oder Graecums. Außerdem können Gasthörer an den Kursen teilnehmen, wenn in ihnen noch Plätze verfügbar sind. Für die Teilnahme an diesen Sprachkursen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für einen Latinumskurs 28 Euro je Semester und Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin.
- (2) Die Gebühr beträgt für einen Graecumskurs 42 Euro je Semester und Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin.

**§ 3
Zahlungsverpflichtung**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich für einen der Kurse nach § 1 angemeldet hat und zugelassen wird. Von der Zahlungsverpflichtung befreit ist, wer die Latinums- bzw. Graecumskurse verpflichtend (in der Prüfungsordnung vorgeschrieben) als Leistungsnachweis im Curriculum seines Studiums ablegen muss.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr für die Teilnahme an den Sprachkursen ist mit der Zulassung zum Sprachkurs fällig. Wer die Gebühr bis zu Kursbeginn nicht geleistet hat, wird von der Kursteilnahme ausgeschlossen. Für Teilnehmer an Latinums- bzw. Graecumskursen der Stufe II, die zu Beginn des Kurses noch eine Aufnahmeprüfung schreiben müssen, wird die Gebühr erst innerhalb einer Woche nach dem Bestehen dieser Klausur fällig.

§ 5 Entrichten der Gebühr

- (1) Als grundsätzlicher Zahlungsmodus ist die Überweisung auf das Konto der Universität vorgesehen.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gebühr durch Erteilung einer Einzugs-ermächtigung im Lastschriftverfahren beglichen werden.

§ 6 Rückerstattung der Gebühr

Die Kursgebühr bleibt bei Nichtantritt zum Kurs, bei Kursabbruch seitens der Kursteilnehmenden oder bei Beurlaubung nach Kursbeginn in voller Höhe einbehalten, außer der Kursteilnehmer / die Kursteilnehmerin hat den Nichtantritt oder den Abbruch nicht zu vertreten. Die Entscheidung über eine Rückerstattung trifft der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin des Seminars für Klassische Philologie. Die Kursteilnehmenden haben eine Rückerstattung unverzüglich zu beantragen und geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Heidelberg, den 19.03.2008

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor